



Steuervereinfachungsgesetz 2011: Endlich e-Rechnungen ohne aufwändige Signatur!

29.09.2011 - Nach mehrmonatiger Verzögerung ist es nun beschlossen: Das Steuervereinfachungsgesetz mit deutlicher Entlastung im Umsatzsteuergesetz in Artikel 5!

Nach § 14 UStG müssen Unternehmen für elektronisch (per e-mail) verschickte Rechnungen rückwirkend zum 1. Juli 2011 **keine qualifizierte digitale Signatur mehr** verwenden, um vom Finanzamt Akzeptanz zu finden. **Jedoch müssen sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger während der jeweils für sie geltenden Dauer der Aufbewahrungsfrist die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unverfälschtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleisten.** Daher: **E-mails müssen archiviert werden!**

ARTEC IT Solutions, Spezialist für digitales Informationsmanagement und rechtssichere Archivierung, sieht sich durch die neuen Richtlinien in seiner bisherigen Strategie bestätigt und betont gleichzeitig die Bedeutung von fortgeschrittenen Signaturen und Zeitstempeln beim Umgang mit geschäftlich relevanten Daten.

„Dank unseres eigenen Signaturservers ANA Automated Network Administrator wird jede E-Mail signiert, ohne dass für den Kunden ein Mehraufwand entsteht“, sagt Jerry J. Artishdad, Managing Director der ARTEC IT Solutions AG. „Dies ist wichtig, da es unter anderem für steuerlich relevante Dokumente wie Rechnungen auch grundsätzliche Vorschriften wie Abgabenordnung (AO), GoBS und GDPdU gibt. Digital verschickte Rechnungen müssen in der gleichen Form, also ebenfalls digital, aufbewahrt werden. Dabei gibt es klare Spielregeln, die beispielsweise die Unveränderbarkeit und Revisionssicherheit solcher Archivdaten betreffen. Fortgeschrittene Signaturen und Zeitstempel sind im Rahmen der Langzeit-Archivierung digitaler Informationen eine wichtige Voraussetzung, um die Rechtssicherheit eines Archivs zu gewährleisten. Sie sorgen für einen zuverlässigen Schutz der Inhalte und garantieren die Unverändertheit der Daten.“



Im Unterschied zu den meisten anderen Herstellern bietet ARTEC IT Solutions im Rahmen seiner EMA®-Archivierungslösungen von Anfang an bereits standardmäßig durch eine Kombination aus elektronischen Zeitstempeln und Verschlüsselung Schutz vor der nachträglichen Manipulation von Daten - und dies ohne die vorher notwendigen, kostenintensiven qualifizierten Signaturen.

Mit diesen Sicherheitsmechanismen kann zu jeder Zeit die Unverändertheit der Dokumente belegt werden. Die EMA®-Produkte, die als fertig konfigurierte, sofort einsetzbare Appliances ausgelegt sind, decken die rechtskonforme Archivierung aller geschäftlich relevanten Informationen ab, von E-Mails über Files, gedruckte und gescannte Dokumente bis hin zu Telefon- und Sprachdaten.

Erfahren Sie mehr über EMA® – wir sind autorisierter Vertriebspartner!
Sie erreichen uns telefonisch unter 02431/ 980 893, per e-mail an office@qkomm.de oder kontaktieren uns über www.GDPdU-email.de.

mehr: <http://www.GDPdU-email.de> und <http://www.artec-it.de>



Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unbeschadet anderer nach Absatz 1 zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994 S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“

2. § 14b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 erfüllen.“

3. Dem § 27 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) § 14 Absatz 1 und 3 ist in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.“

4. Dem § 27b Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschaubetrachtung betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachschaubetrachtung unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 8.“